

# **Geschäftsanweisung Fachdienst M&I: Übernahme von Fahrkosten im Rahmen der Projektüberstellung ELNet aus dem Vermittlungsbudget nach (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB III)**

**Geschäftsanweisung:** 02/2013  
**Gültig ab:** 25.02.2013  
**Gültig bis:** 31.12.2013  
**Weisungscharakter:** ja

## **1. Ausgangssituation:**

Das Netzwerkprojekt ELNet ist Teil des Bundesprogramms „Xenos - Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ und damit zugleich Teil des nationalen Integrationsplans der Bundesregierung, welches über Bundesmittel (BMAS) und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (EU) finanziert wird. Das ESF-Bundesprogramm unterstützt Migranten mit einer befristeten Aufenthaltsberechtigung und Zugang zum Arbeitsmarkt auf dem Weg zu einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit.

Im Kreis Recklinghausen wird das Projekt ELNet von der Recklinghäuser Arbeitsförderungsinitiative RE/init e. V. koordiniert. Kreisintern sind u. a. die Caritas Agentur für Beschäftigung und Qualifizierung gGmbH, das Bildungszentrum des Handels e. V. und das Jobcenter Kreis Recklinghausen Projektpartner.

Es ist Zielsetzung, bei den Projektteilnehmern eine berufliche Handlungskompetenz aufzubauen bzw. wiederherzustellen.

Das Projekt ist nach gegenwärtigem Stand zeitlich auf den 31.12.2013 befristet.

Als **zentraler Ansprechpartner** für die Projektkoordination „ELNet-Bleiberecht“ im Kreis Recklinghausen steht Herr Mahmutovic (Tel.: 02361/3067-313) zur Verfügung.

Auf Grund der Fremdfinanzierung über Bundesmittel (BMAS) und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (EU) ist das Projekt für die zielgruppenspezifischen Kunden/-innen aus dem Rechtskreis des SGB II, welche den Projektpartnern zur weitergehenden Betreuung überstellt werden, mit Ausnahme der Fahrkosten (Begleitkosten), mit keinen weiteren Kosten verbunden.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Mittelzuweisung für die Eingliederung von Kunden/-innen im Rechtskreis des SGB II (EGT-Mittel) im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr erneut gesenkt wurde, hat das Jobcenter Kreis Recklinghausen ein erhebliches Interesse an einer intensiven Nutzung und Überstellung von zielgruppenspezifischen Kunden/-innen an die Projektpartner und möchte durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) einen sinnvollen Beitrag zur Förderung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen leisten.

Mit der Geschäftsanweisung wird ein einheitliches Verfahren im Kreis Recklinghausen bei der Übernahme von Fahrkosten im Rahmen der Projektüberstellung „ELNet-Bleiberecht“ sichergestellt und dabei gleichzeitig angestrebt, das Projekt für das Jobcenter und die Bezirksstellen bei ansonsten kostenneutraler Förderung/Aktivierung der Kunden/-innen verstärkt in Anspruch zu nehmen.

## **2. Förderansatz:**

Die Förderung von Fahrkosten für die Teilnahme am Projekt ELNet erfolgt nicht über die freie Förderung nach § 16 f SGB II, sondern aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1

Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB III. Ein Mittelansatz über die freie Förderung nach § 16 f SGB II scheitert an der einschlägigen Anwendbarkeit des Vermittlungsbudgets als vorrangiges Regelinstrument im SGB II.

Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus dem Vermittlungsbudget ist die Erforderlichkeit für die Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die notwendig sind, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterstützen. Dazu zählt auch die Erzielung von Integrationsfortschritten, wenn Sie als Zwischenziel mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vereinbart worden sind.

Mit der Überstellung von Kunden/-innen zum Projekt ELNet wird die Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gefördert, da erst durch die Projektteilnahme die berufliche Handlungskompetenz als unabdingbares Zwischenziel zur nachhaltigen Integration von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten wiederhergestellt bzw. aufgebaut wird.

Mit der Leistung aus dem Vermittlungsbudget werden andere Leistungen nach diesem Buch weder aufgestockt, ersetzt, noch umgangen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 SGB III).

Im Übrigen wird auf die Rechtsauffassung aus der „Gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern zu Eingliederungsleistungen“<sup>1</sup> zur Förderung von fremdfinanzierten Projekten durch die Übernahme von Fahrkoten (Begleitkosten) verwiesen.

### **3. Abwicklung:**

Ein wesentlicher Leitgedanke des Projektes ELNet ist der Grundsatz der Freiwilligkeit, der von allen Projektpartnern als alltägliches Selbstverständnis bei der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten unterstützt und „gelebt“ wird.

Es wird daher den Integrationsfachkräften empfohlen, die Teilnahme am Projekt ELNet nicht im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung als Bemühung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II und damit gleichzeitig als sanktionsbewehrtes Verhalten aufzunehmen (**Empfehlung**). Letzteres impliziert nämlich einen Zwangscharakter, der dem oben dargestellten Grundsatz der Freiwilligkeit zuwider läuft. Sollte sich nach der Projektüberstellung zeigen, dass eine weitergehende Zusammenarbeit mit den Projektpartnern an einer hinreichenden Mitwirkung der überstellten Kunden scheitert, ist die Teilnahme am Projekt „ELNet-Bleiberecht“ mittels Eingliederungsvereinbarung verbindlich festzuschreiben.

Ob von der Empfehlung tatsächlich Gebrauch gemacht oder eine Aufnahme der Projektteilnahme in die Eingliederungsvereinbarung im Einzelfall als zielführender erachtet wird, wird ausdrücklich in das Ermessen der Integrationsfachkräfte in den Bezirksstellen vor Ort gestellt.

Nach Überstellung der zielgruppenspezifischen Kunden/-innen zum Projekt ELNet findet ein Erstgespräch zwischen den Kunden/-innen und den Mitarbeitern der Projektpartner statt, bei dem der auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende weitergehende individuelle Handlungsbedarf festgelegt wird.

Für das **Erstgespräch** können die Fahrkosten für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnort und dem Ort des Projektpartners übernommen werden.

Für **weitergehende Handlungsbedarfe und Maßnahmen** können die Fahrkosten ebenfalls aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, soweit diese Kosten nicht aus den Projektmitteln (Bundesmittel oder ESF-Mittel) selbst finanziert werden.

---

<sup>1</sup> Deutscher Landkreistag, Gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern zu Eingliederungsleistungen, 3. aktualisierte Fassung: Oktober 2012, S. 36.

Bei Teilnehmern, welche den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen und den jeweiligen Projekt oder Maßnahmeträger monatlich zur Wahrnehmung mehrfacher, regelmäßiger Kontakte aufsuchen, ist die Gewährung eines Sozialtickets zu prüfen. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde zu legen und die Ausgabe des Sozialtickets von einer Kostenersparnis im Vergleich zur Einzelgewährung von tageweisen Fahrkosten abhängig zu machen.

#### **4. Adressatenkreis:**

- Fachdienstleiter Markt und Integration
- Fachdienstleiterin JobFin
- Bezirksstellenleiter/-innen über die E-Mail-Postfächer (SHMB-Leitung) zur Weiterleitung an alle Mitarbeiter/-innen in den lokalen Einheiten M&I und B-Teams vor Ort
- Betreuer für das Projekt „ELNet“ (Hr. Mahmutovic)

Gez.  
Im Auftrag

Tibor Ivanyi  
Sachbearbeiter Richtlinien und Vordrucke  
Markt und Integration / Ressort 80.1